



Landratsamt Eichstätt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

EINSCHREIBEN-EINWURF

Firma
Auer Grundbesitz GmbH
Hohenzollernstr. 88
80796 München

Sachbearbeitung: Frau Maurer
Telefon: 08421/70-3617
Telefax: 08421/70-1306
E-mail: N.Maurer@lra-ei.bayern.de
Zimmer Nr.: 3.031
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **43-BV-Nr. 430-2024-D**

Lenting, 29.04.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG);
Humusabtrag beim Neubau eines Lebensmittelmarktes und Ärztehaus mit Apotheke**

Gemeinde	: Lenting
Gemarkung	: Lenting
Flur-Nr(n).	: 696
BA-Eingang	: 22.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Eichstätt hat Ihren Antrag vom 18.04.2024 geprüft und erlässt als Untere Denkmalschutzbehörde folgenden

Bescheid:

- I. Der Antragsteller erhält die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten und den Einsatz technischer Ortungsgeräte im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden die nachstehenden Auflagen und Hinweise festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachstehende Fl.Nr. 696 der Gemarkung Lenting. Grundlage ist der von dem Antragsteller vorgelegte Antrag vom 18.04.2024.

In diesem Bereich befindet sich das Bodendenkmal:

**Gemeinde Lenting, Landkreis Eichstätt
Freilandstationen des Paläolithikums und des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums (Stichbandkeramik) sowie der Metallzeiten (Inv.Nr. D-1-7134-0115).**

Die vorab durchgeführten Begehungen und Sondagen lieferten keinen Hinweis auf eine alt- bis mittelsteinzeitliche Station, sondern verweisen eher auf eine sehr dichte jungsteinzeitliche Befundsituation.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-1306

bauamt-le@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Servicezeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Außerhalb der Servicezeiten nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Busse Haltestelle Lenting Landratsamt
Linien 9221, 9230, 9235 und 9236

Konten
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



Es wird darauf hingewiesen, dass die Voruntersuchungen nur kleinräumige Einblicke in die Fundstelle erlauben und alt- und mittelsteinzeitlicher Befunde daher dennoch angetroffen werden können.

Es ist notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten und zu begleiten. Die durchzuführende wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde erfordern hohe fachliche Standards und die Einbeziehung zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikationen (Anthropologie, Geoarchäologie, Archäobotanik, konservatorische Versorgung durch eine restauratorische Fachkraft und weitere naturwissenschaftliche Untersuchungen).

In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) wird Ihnen die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG und Art. 7 Abs. 6 BayDSchG erteilt. Sie wird für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen (s. Art. 36 BayVwVfG) versehen. Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn gilt mit diesem Bescheid als erteilt, Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

Die Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Auflagen

1. Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser sind Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) anzuzeigen, Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind unverzüglich vorzulegen.
2. Die vorhandenen Bodendenkmäler sind wissenschaftlich zu untersuchen, sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer wissenschaftlich im Fachbereich **Vor- und Frühgeschichte Fachbereich Alt- bis Jungsteinzeit** qualifizierten Fachkraft einer Fachfirma durchzuführen. **Bei der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und Bergung von Gräbern und/oder besonderen Befunden wie Brunnen oder Latrinen sind wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte der Fachbereiche Anthropologie, Archäobotanik und Geoarchäologie hinzuzuziehen. Für die konservatorische Versorgung von Funden ist eine restauratorisch qualifizierte Fachkraft hinzuzuziehen.** Die Qualifikationen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD nachzuweisen.
3. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
4. Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma sowie der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. **Die Fachfirma hat vor Zuteilung einer Maßnahmennummer der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD ein Arbeitskonzept zur Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise und der erwarteten/vermuteten Denkmalsituation vorzulegen.**
5. Der Beginn der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

6. **Grabungsdokumentation:**

Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen **Ziff. 1. und 3.** erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von **20 Arbeitswochen** nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.

7. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind vorgabenkonform (s. Hinweis Punkt 11) nach Abschluss der Maßnahme längstens innerhalb **einer Frist von 20 Wochen** dem BLfD zu übergeben.

Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

Aufschiebende Bedingung für andere Gestattungen

Die Erfüllung der Auflagen Ziff. 1. bis 3. ist nachzuweisen bevor andere Gestattungen in Anspruch genommen werden. Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.

Hinweise

- **Es wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erreicht werden kann. Der Antragsteller wurde im Zuge mehrerer Beratungstermine von dem BLfD darüber informiert. Sie verfolgen die Verwirklichung ihres Vorhabens daher in Kenntnis dieser besonderen wirtschaftlichen Risiken.**
- Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchgeführt (Schritt 1: qualifizierter Oberbodenabtrag, Schritt 2: qualifizierte Ausgrabung). Beginn und Ende der einzelnen Maßnahmen sind mit dem beigegefügtten Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzuzeigen.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierzu erstellt das BLfD auf Anforderung kostenfrei ein denkmalfachliches Anforderungsprofil und berät den Vorhabenträger kostenfrei bei dessen Ausschreibung und Vergabe.
- Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
- Firmenauswahl: Aus wettbewerblichen Gründen können die Untere Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlung für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich hierzu selbstständig. Im Internet finden Sie unter verschiedenen Schlagworten (Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen. Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind, zu beauftragen. Dazu zählt auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Grabungsberichtes.
- Art und Umfang des Einsatzes technischer Ortungsgeräte sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD abzustimmen.
- Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) gehen gem. Art. 9 Abs. 1 BayDSchG (Schatzregal) in das Eigentum des Freistaats Bayern über. Ausgleichsansprüche für Objekte mit einem Ver-

kehrswert von über 1.000,00 € und eine mögliche Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundortes werden durch Art. 9 BayDSchG geregelt.

- Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- **Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen sind gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG von Ihnen zu tragen.**
- Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

http://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das Grundstück Fl.-Nr. 696 liegt in der Gemarkung Lenting. Das Landratsamt Eichstätt als Untere Denkmalschutzbehörde ist somit zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 11 Bayer. Denkmalschutzgesetz, Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes bedürfen Erdarbeiten auf einem Grundstück der Erlaubnis, wenn anzunehmen ist, dass sich auf diesem Grundstück Bodendenkmäler befinden.

Eine Erlaubnis für den Einsatz technischer Ortungsgeräte kann nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden (Art. 7 Abs. 6 Satz 2 BayDSchG).

Im Verfahren hat die archäologische Abteilung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege mitgeteilt, dass sich im Baugebiet ausgedehnte und landesgeschichtlich hochwertige Bodendenkmäler befinden. Die archäologische Denkmalpflege hat für den Schutz der Quellen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit zu sorgen. Die beabsichtigte Maßnahme stellt eine Gefahr für die Bodendenkmäler dar, so dass eine Einschränkung der beantragten Erlaubnis zum Schutz der Bodendenkmäler erforderlich ist. Grundsätzlich hat die Sicherung und Pflege möglichst unberührt zu erhaltender archäologischer Zonen höchste Priorität. Bei der Abwägung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten war eine Versagung der beantragten Erlaubnis nicht erforderlich. Da es sich jedoch bei Bodendenkmälern um nicht zu ersetzende Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte handelt, und Bodendenkmäler die einzigen Zeugnisse menschlichen Tuns für die langen Abschnitte der Vorgeschichte und wichtige Zeugnisse der Frühgeschichte sind, sind nach Abwägung aller Umstände die geforderten Auflagen notwendig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 17 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Jeschke